ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 73.020/1
vom 6. März 2023

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten‘

‡LW-AIDXNCGAG-HDACAMW‡

Am 2. Februar 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 23. Februar 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wouter PAS und Inge VOS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. März 2023 abgegeben.

*

‡LW-AIDXNCGAG-HDACAMW‡

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses zielt darauf ab, einerseits die den anerkannten Beschützenden Werkstätten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Beteiligung an dem Lohn und den sozialen Lasten der beschäftigten Behinderten gewährten Beträge der Pauschalzuschüsse pro Stunde und pro Leistungskategorie zu erhöhen, und andererseits die Höhe der den Beschützenden Werkstätten gewährten bestehenden Beteiligung für Gruppenleiter einzufrieren. Zu diesem Zweck wird einerseits Artikel 4 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 ‚zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die Soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten' mit Wirkung vom 1. April 2022 abgeändert, und wird andererseits die Anwendung der Artikel 10 Nr. 3 und 10*bis* § 1 desselben Ministeriellen Erlasses, mit Wirkung vom 1. Oktober 2022, vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 „eingefroren" [1].

2. Die Rechtsgrundlage des Entwurfs ist in Artikel 14 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben' zu finden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

3. Im dritten Absatz der Präambel müssen die richtigen Daten, an denen der Verwaltungsrat der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben ein Gutachten über die verschiedenen Teile des Entwurfs abgegeben hat, nämlich am 8. Juli 2022 und am 26. August 2022, erwähnt werden.

In den Absätzen 4 bis 6 der Präambel müssen selbstverständlich die Daten, an denen die betreffenden Formalitäten erfüllt worden sind, erwähnt werden.

Artikel 2

4. Aus den Aktenstücken ist offenbar abzuleiten, dass die Verfasser des Entwurfs nur das „Einfrieren" der Quoten für die in Artikel 10 Nr. 3 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 erwähnten Gruppenleiter beabsichtigen. Laut Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs wird die Anwendung von Artikel 10*bis* § 1 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970, der auf alle in Artikel 10 erwähnten Personalkategorien, und somit nicht nur auf die in Artikel 10 Nr. 3 erwähnten Gruppenleiter Anwendung findet, jedoch völlig ausgesetzt.

[1] Für diese Periode wird einerseits die bei der Bezuschussung berücksichtigte Anzahl Gruppenleiter pro Beschützende Werkstatt auf die für das erste Quartal 2019 berücksichtigte Anzahl Gruppenleiter „eingefroren", und wird andererseits die Weise, auf die die für die Anwendung der in Artikel 10 erwähnten Quoten zu berücksichtigende Anzahl von behinderten Arbeitnehmern festgelegt wird, „ausgesetzt".

‡LW-AIDXNCGAG-HDACAMW‡

Wird beabsichtigt, Artikel 10*bis* § 1 nur insofern er die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 betrifft, oder mit anderen Worten insofern er nur die in Artikel 10 Nr. 3 erwähnten Gruppenleiter betrifft, auszusetzen, so ist Absatz 2 von Artikel 2 dahingehend neu zu formulieren, dass nur diese Kategorie von Personalmitgliedern beabsichtigt wird.

5. In Artikel 2 des Entwurfs wird die Anzahl Gruppenleiter vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 auf die im ersten Quartal 2019 bei der Bezuschussung berücksichtigte Anzahl festgelegt. Gemäß Artikel 3 des Entwurfs tritt diese Bestimmung mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur annehmbar, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt. Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

Was die Rückwirkung von Artikel 2 betrifft, nämlich das „Einfrieren“ der Beteiligung von Gruppenleitern auf gleicher Höhe mit dem ersten Quartal 2019, erklärte der Beauftragte Folgendes:

> „Es handelt sich bei diesem Vorhaben effektiv um ein Einfrieren (‚bevriezing‘) der Anzahl zu bezuschussender Gruppenleiter/Vorarbeiter, allerdings im Sinne einer für die Beschützenden Werkstätten positiven Maßnahme. Die Anzahl Gruppenleiter ist in den Beschützenden Werkstätten relativ konstant. Es gab in den Werkstätten, im Monat Oktober 2022, genau so viele Gruppenleiter wie im ersten Quartal 2019. Das aktuelle Kriterium für die Bezuschussung der Gruppenleiter sind die Anzahl Personen mit Beeinträchtigung, die in der Werkstätte eine gewisse Anzahl Stunden pro Quartal arbeiten. Dieses Kriterium wird aus Gründen außerhalb des Einflussbereiches der Werkstätten knapp unterschritten. Somit ist das Ziel der Erlassanpassung, bereits eingestellte/erfahrene Gruppenleiter weiterhin für die Bezuschussung zu berücksichtigen.
>
> Durch die Aussetzung der Anwendung des Kriteriums für ein Jahr, bzw. das Einfrieren der Anzahl zu bezuschussender Gruppenleiter, können alle Gruppenleiter, die im Oktober in den BW’s beschäftigt wurden und Personen mit Beeinträchtigung begleitet haben, bezuschussen.
>
> Unter Anwendung des aktuellen Regelwerkes, müssten ab Oktober 2 Gruppenleiter von der Bezuschussung gestrichen werden. Dies brächte aber zwei Probleme mit sich:
>
> Die Grenzwerte für den Gruppenleiter werden nur ganz knapp unterschritten werden. Ein Beispiel aus der Praxis: wenn bisher z.B. 6 Gruppenleiter 56 Personen begleiteten, und ein Gruppenleiter sich demnach um 9,33 (=56/6) Personen kümmern musste, so müssen sich ab Oktober diese 6 Gruppenleiter nur mehr um 54 Personen begleiten, das sind dann 9 (=54/6). Würde hingegen die Anpassung des Erlasses nicht erfolgen, müssten die Werkstätte einen Gruppenleiter entlassen; die verbleibenden 5 Gruppenleiter würden sich dann um 54 Personen kümmern, das wäre dann ein bedeutend schlechterer Betreuungsschlüssen von fast 11 Personen pro Gruppenleiter. Die ‚Gruppenleiternorm‘ wird somit für einen begrenzten Zeitraum leicht verbessert statt signifikant verschlechtert.

‡LW-AIDXNCGAG-HDACAMW‡

Zudem spielen hier auch der Fachkräftemangel und die angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt eine Rolle. Wenn die Werkstätten morgen einen Gruppenleiter entlassen müsste, weil dieser nicht bezuschusst wird, sie aber kurze Zeit später erneut einen einstellen müssen, weil sie wieder mehr Personen begleiten, wird es sicherlich eine Zeit dauern ehe sie wieder einen geeigneten Kandidaten auf dem Arbeitsmarkt finden und diesen dann erneut ausgebildet werden muss (jeder Gruppenleiter in den Werkstätten muss die s.g. Modularen Zusatzausbildung absolvieren)".

Insofern das entworfene Einfrieren der Quoten auf gleicher Höhe mit 2019 tatsächlich nicht zur Folge hat, dass bestimmte Beschützende Werkstätte eine kleinere Beteiligung empfangen würden, als diese, auf die sie unter Anwendung der heutigen Artikel 10 § 1 Nr. 3 und 10*bis* des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 Anrecht hätten, mit anderen Worten wenn die Anzahl beschäftigter Behinderten seit dem 1. Oktober 2022 pro Quartal bei keiner einzigen Beschützenden Werkstatt zu einer Beteiligung an dem Lohn eines *zusätzlichen* Gruppenbegleiters (bzw. mehrerer *zusätzlicher* Gruppenleiter) im Vergleich zum ersten Quartal 2019 führen *würde*, kann die Rückwirkung angenommen werden. In diesem Fall beeinträchtigt die Regelung keine wohlerworbene Situation, und ist sie möglicherweise im Vorteil bestimmter Beschützender Werkstätte (und indirekt auch der in diesen Werkstätten beschäftigten Behinderten). Dem Staatsrat fehlen jedoch hinreichend konkrete Elemente, um dies mit Sicherheit zu beurteilen. Unter diesem Vorbehalt kann die Rückwirkung angenommen werden.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-AIDXNCGAG-HDACAMW‡